

Kriminologie

Inhaltsübersicht

- I. Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft
- II. Schulenstreit um die Jahrhundertwende und die Weimarer Zeit
- III. Kriminologie im „Dritten Reich“
- IV. Der Aufbau einer empirisch fundierten Kriminologie bis Anfang der siebziger Jahre
- V. Ausweitung der Kriminologie zu einer umfassenden Wirklichkeitswissenschaft des Strafrechts
- VI. Kriminalpolitische Herausforderungen der Kriminologie seit der Wiedervereinigung Deutschlands

I. Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft

„Die Kriminologie ist eine empirische, interdisziplinäre Wissenschaft. Sie befaßt sich mit den im menschlichen und gesellschaftlichen Bereich liegenden Umständen, die mit dem Zustandekommen, der Begehung und der Verhinderung von Verbrechen sowie mit der Behandlung von Rechtsbrechern zusammenhängen.“¹ Mit dieser Gegenstandsdefinition faßte der Psychiater und Jurist *Hans Göppinger* 1971 das Ergebnis einer etwa hundertjährigen Entwicklung dieser noch relativ jungen „Erfahrungswissenschaft“ zusammen, die nach seiner Auffassung eng mit der Medizin, besonders der Psychiatrie, mit der Psychologie, der Soziologie und der Strafrechtswissenschaft verzahnt ist. Diese partnerschaftliche Konzeption der Kriminologie als Teil einer „gesamten Strafrechtswissenschaft“² hat bereits dem Wegbereiter der modernen Kriminologie in Deutschland, *Franz von Liszt*, vorgeschwebt, der in seiner Marburger Antrittsvorlesung (1882) dafür eintrat, Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie und Kriminalstatistik im Zusammenwirken mit der Wissenschaft des Strafrechts zum Kampf gegen das Verbrechen einzusetzen.³ Sie schlägt sich bis heute in der 1881 von *Franz von Liszt* und *Adolf Dochow* gegründeten „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ nieder.⁴

Als Begründer der modernen wissenschaftlichen Kriminologie wird meist der italienische Mediziner *Lombroso* bezeichnet, der in seinem Hauptwerk „L’Uomo delinquente“ (1876) behauptete, den „geborenen Verbrecher“ gefunden zu haben, der durch körperliche Anomalien feststellbar und von Geburt an zum Verbrecher prädestiniert sei, auch wenn er von günstigen sozialen Lebensbedingungen her-

¹ Göppinger, Kriminologie, 1. Aufl. 1971. Die Literaturnachweise beziehen sich auf Erscheinungen im Verlag C. H. Beck, München, soweit keine anderen Verlage genannt werden.

² Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 4. Aufl. 2006, § 1 Rn. 13 f.

³ von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1. Band; Guttentag, Berlin 1905, S. 178 f.

⁴ Jetzt ZStW 118 (2006); de Gruyter, Berlin.

komme. Später relativierte *Lombroso* seine These und schätzte – gestützt auf Schädelvermessungen und gerichtsmedizinische Untersuchungen – den Anteil der angeborenen Verbrechensursachen auf etwa 30–40%.⁵ Die Anregung zur systematischen Erforschung der Verbrechensursachen und die Herausforderung wissenschaftlicher Gegenpositionen waren für die weitere Entwicklung der Kriminalitätsursachenforschung wichtiger als der Inhalt von *Lombrosos* Aussagen, die in der empirischen Forschung nicht bestätigt wurden.

Auf der anderen Seite stand die französische kriminalsoziologische Schule, deren Anhänger überwiegend und recht global die „Gesellschaft“ für Kriminalität verantwortlich machten. Es ist das Verdienst von *Liszt*s, die Einseitigkeit beider Konzeptionen erkannt und sowohl auf theoretischer als auch auf kriminalpolitischer Ebene in einer synthetischen Anlage-Umwelt-Formel zusammengeführt zu haben:⁶ „Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den ihn im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andererseits.“⁷

II. Schulenstreit um die Jahrhundertwende und die Weimarer Zeit

Als Anhänger des philosophischen und naturwissenschaftlichen Positivismus leugnete *von Liszt* zwar nicht die vom Schuldstrafrecht vorausgesetzte Willensfreiheit, bezeichnete diese aber als ein metaphysisches Problem, das der empirischen Erkenntnis nicht zugänglich sei.⁸ Der Glaube an die Willensfreiheit sei ebenso unwissenschaftlich wie das Gegenteil. Das Strafrecht könne aber nur an den realen Erscheinungen anknüpfen, und hier gelte ausnahmslos das Kausalgesetz. „Der Verbrecher, der vor uns steht als Angeklagter oder Verurteilter, ist also für uns Menschen unbedingt und uneingeschränkt unfrei, sein Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Folge der gegebenen Bedingungen. Für das Strafrecht gibt es keine andere Grundlage als den Determinismus.“⁹

Für die Vertreter der „klassischen“ Strafrechtswissenschaft galt der Indeterminismus als unabdingbare Grundlage für strafrechtliche Schuld und damit für das Strafrecht überhaupt. Sie wiesen deshalb die Thesen der „soziologischen Schule“ in aller Schärfe zurück. Der Geheime Hofrat und Professor an der Universität München *Karl Birkmeyer* stellte in einer bei der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung erschienenen Monographie die Frage: „Was läßt *von Liszt* vom Strafrecht übrig?“¹⁰ Die Antwort gab *Birkmeyer* selbst so: „Es bleibt nur eine jämmerliche Ruine, für deren gänzlichen Zusammenbruch *von Liszt* selbst in einer Weise vorgearbeitet hat, daß wir auf obige Frage auch antworten können: So gut wie nichts.“¹¹ Und der Leipziger Strafrechtslehrer *Karl Binding* fügte hinzu: Wer unter

⁵ *Hering*, Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft; Kriminalistik, Hamburg 1960, S. 46 ff.

⁶ *Schöch*, ZStW 94 (1982), 864, 866 f.

⁷ *von Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2. Band; Guttentag, Berlin 1905, S. 234.

⁸ *von Liszt* (Fn. 7), S. 38 f.

⁹ *von Liszt* (Fn. 7), S. 39, 85.

¹⁰ *Birkmeyer*, Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht, 1907.

¹¹ *Birkmeyer* (Fn. 10), S. 93.

Berufung auf angebliche naturwissenschaftliche Erkenntnisse auch den gesunden Menschen als Glied in einer Kette mechanischer Kausalität betrachte und deshalb seine Zurechnungsfähigkeit in Frage stelle, der sei ein „rechtlicher Nihilist, und mit dem haben wir alle gar keine Gemeinschaft, außer der, daß wir ihm, wenn er uns dazu nötigt, die Macht des Rechts an seinem eigenen Leibe beweisen“. ¹²

Diese scheinbar unüberbrückbare Kluft zwischen strafrechtlichem Denken und kriminologischen Erkenntnissen akzeptierte *von Liszt* jedoch nicht. Er räumte ein, daß seine Konzeption zur Aufgabe des indeterministischen Schuldbegriffs und damit notwendig zur Ersetzung der Vergeltungsstrafe durch die Zweckstrafe führe.¹³ Die Bedeutung der kriminalsoziologischen Untersuchungen sah er also hauptsächlich auf dem Gebiet der Strafzumessung.¹⁴ Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wollte er eine Definition finden, die unabhängig von der indeterministischen Weltanschauung sein sollte.¹⁵ „Zurechnungsfähigkeit ist normale Bestimmbarkeit durch Motive“. ¹⁶ Für den Zurechnungsfähigen, den normalen Durchschnittsmenschen, bleibe es bei der Strafe, für den geistig unreifen, geistig kranken oder sonst anormalen Menschen kämen „andere Schutzmaßregeln“ in Betracht.¹⁷ Daraus wird ersichtlich, daß es *von Liszt* trotz seiner Überzeugung von der Kausal-determination des Menschen nicht um die Abschaffung der Strafe und des auch für ihn aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbaren Strafrechts ging, sondern um eine vom Indeterminismus unabhängige Schuldkonzeption und um eine zweckorientierte Ausgestaltung des Sanktionensystems.

Diese Konzeption setzte sich in einem jahrzehntelangen Reformprozeß weitgehend durch, wozu auch die Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV) beitrug, die *von Liszt* 1889 mit dem Holländer *G. A. van Hamel* und dem Belgier *A. Prins* gegründet hatte. In Deutschland waren auch die kriminalpolitisch engagierten Schüler *von Liszts* sehr einflußreich, insbesondere *Robert von Hippel*, *Eduard Kohlrausch* und *Gustav Radbruch*, der in der Weimarer Zeit Reichstagsabgeordneter und zweimal Justizminister war.

Der Schulenstreit mündete nach der Zusammenarbeit von *Kahl* und *v. Liszt* beim Berliner Juristentag (1902) in eine große Reformbewegung ein, die – gefördert durch die Deutschen Juristentage von 1904 bis 1912¹⁸ – zahlreiche Änderungen des Strafrechts und spezialpräventive Differenzierungen des Strafsystems bewirkte: die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung zunächst im Wege der Begnadigung, die Geldstrafenausweitung durch das Gesetz vom 21. Dezember 1921 und die Verordnung vom 6. Februar 1924, die Einführung eines Sonderstrafrechts für Jugendliche durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit mit

¹² *Binding*, Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Engelmann; Leipzig, 7. Aufl. 1915, S. XI.

¹³ *von Liszt* (Fn. 7), S. 48, 86.

¹⁴ *von Liszt* (Fn. 7), S. 91 ff.

¹⁵ *von Liszt* (Fn. 7), S. 218.

¹⁶ *von Liszt* (Fn. 7), S. 43 f.

¹⁷ *von Liszt* (Fn. 7), S. 85 f.

¹⁸ Vgl. den Überblick bei *Conrad* in *Conrad/Dilcher/Kurland*, Der Deutsche Juristentag 1860–1994, 1997, S. 42.

fakultativer Strafmilderung und die Einführung einer „zweiten Spur“ schuldunabhängiger Maßregeln der Besserung und Sicherung durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Diese beruhen trotz ihrer Einführung im Jahre 1933 nicht auf nationalsozialistischem Gedankengut, sondern auf den Vorarbeiten früherer Jahrzehnte.¹⁹ Gleichwohl blieb die Schuld als Grundlage und Grenze staatlichen Strafens erhalten.

Diese Neuerungen im strafrechtlichen Sanktionensystem beruhten nicht nur auf dem veränderten Menschenbild der modernen Schule oder auf dem Übergang von einem liberalen in ein soziales Rechtszeitalter, sondern wurden auch gestützt durch die ersten kriminologischen und kriminalstatistischen Untersuchungen, die von Liszt und seine Schüler, insbesondere von Hippel und später Exner, durchführten oder von ihren Doktoranden durchführen ließen.²⁰ Diese waren geprägt von dem multifaktoriellen kriminologischen Ansatz von Liszts, der sich nachdrücklich für eine Verbindung von individuellen und sozialen Verbrechensursachen ausgesprochen hatte.²¹

III. Kriminologie im „Dritten Reich“

Schon gegen Ende der Weimarer Zeit war es – vor allem durch Publikationen von Medizinern – zu einer gewissen Dominanz der biologisch-anthropologisch ausgerichteten Kriminologie gekommen, wobei kriminogene Anlagen häufig als ererbt angesehen wurden.²² Diese Blickverengung zeigte sich z.B. im Versuch des Breslauer Psychiaters J. Lange²³, durch einen Kriminalitätsvergleich von 13 eineiigen und 17 zweieiigen Zwillingspaaren seine These vom „Verbrechen als Schicksal“ zu belegen, in der Gründung der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ im Jahr 1927 in Wien²⁴ und in dem im gleichen Jahr erschienenen „Grundriß der Kriminalbiologie“ des Grazer Juristen-Kriminologen A. Lenz.²⁵

Die Kriminologie im „Dritten Reich“ ist dadurch gekennzeichnet, daß erb-biologische Konzeptionen „mit dem Rückenwind des an die Macht gekommenen Nationalsozialismus expandierten und eskalierten“.²⁶ Sie kamen der nationalsozialistischen Ideologie bezüglich der Selektion „erblich Minderwertiger“ und „rassehygienischer Zielsetzungen“ entgegen.²⁷ Allerdings ist – nach den ersten Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Herrschaft – im Bereich der wissen-

¹⁹ Roxin (Fn. 2), § 1 Rn. 4.

²⁰ Vgl. Schöch, ZStW 92 (1980), 158 ff. m. w. N.

²¹ von Liszt (Fn. 3), S. 178, 309 ff.; ders. (Fn. 7), S. 234 ff.

²² Vgl. Dölling, Kriminologie im „Dritten Reich“, in: Recht und Justiz im „Dritten Reich“, hrsg. von Dreier/Sellert, Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1989, S. 194 ff., 196; Streng, MschrKrim 1993, 141 ff., 142, 164.

²³ J. Lange, Verbrechen als Schicksal, Studien an kriminellen Zwillingen, Thieme, Leipzig 1929.

²⁴ Zur Geschichte dieser Gesellschaft Schöch, FS für Hilde Kaufmann, de Gruyter, Berlin, 1986, S. 362 ff.

²⁵ Lenz, Grundriß der Kriminalbiologie, Springer, Wien 1927.

²⁶ Dölling (Fn. 22), S. 198.

²⁷ Dölling (Fn. 22), S. 196 f., 221; Streng (Fn. 22), S. 142 f.

schaftlichen Kriminologie – trotz anfänglicher Sympathien mit dem Nationalsozialismus – überwiegend keine Rechtfertigung oder Billigung der menschenverachtenden Politik festzustellen,²⁸ wohl aber opportunistische Anpassung, Hilflosigkeit und Versagen „angesichts dessen, was an Machtmißbrauch und Völkermord geschehen ist“.²⁹

Während prominente Vertreter der Kriminologie und Kriminalpolitik emigrieren mußten (*Aschaffenburg, Grünhut, v. Hentig, Kirchheimer, Mannheim* und *Rusche*) oder ihre Lehrstühle verloren (*Radbruch*), publizierte der Münchener Strafrechtslehrer und Kriminologe *Edmund Mezger* seine „Kriminalpolitik auf kriminalbiologischer Grundlage“³⁰. Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Strafrechts heißt es hier: „Der konstitutions- und erbbiologischen Auffassung kommt ... besondere Bedeutung zu. ... Der Gedanke der Ausmerzung volks- und rasseschädlicher Teile der Bevölkerung findet hier seinen Rückhalt.“³¹ Der seit 1933 ebenfalls in München lehrende Kriminologe *Franz Exner*, der im Anschluß an eine Amerikareise im Jahr 1934 über die amerikanische Prognoseforschung berichtet und die deutsche Prognoseforschung initiiert hatte,³² veröffentlichte trotz seiner internationalen Kontakte und trotz beachtlicher kriminologischer Forschungserfahrung sein Lehrbuch unter der Bezeichnung „Kriminalbiologie“.³³ Hier finden sich manche einseitig kriminalbiologisch interpretierten Befunde (z. B. zur vermeintlich geringeren Kriminalitätsbelastung in Regionen mit weitgehend nordischer Rasse)³⁴, jedoch keine kriminalpolitischen Folgerungen und auch kein platter biologischer Determinismus.³⁵

Bemerkenswert ist, daß keines der genannten Werke im Verlag C. H. Beck erschienen ist, auch nicht die anderer Autoren, die – jedenfalls zeitweise – dem Nationalsozialismus nahe standen, wie die Juristen *H. Mayer, Sauer, Schaffstein, Siegert* oder die Psychiater *Kranz, Ritter, Stumpfl, Villinger*.³⁶ Selbst in den Sitzungsberichten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die von deren Verlag „in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung“ herausgegeben wurden, behandelte *Mezger* im Jahr 1943 „kriminalpsychologische Probleme im Strafrecht“ ohne nationalsozialistische Ideologie oder Terminologie und erwähnt auch die Kriminalbiologie eher beiläufig als Partnerin der Kriminalpsychologie. Dabei wird in Anlehnung an *Dilthey* das Verhältnis von Verstehen und Erklären in den Humanwissenschaften

²⁸ *Dölling* (Fn. 22), S. 221; *Kaiser*, Kriminologie; C. F. Müller, Heidelberg, 3. Aufl. 1996, § 18 Rn. 15; teilweise kritischer *Streng* (Fn. 22), S. 163.

²⁹ *Kaiser* (Fn. 28), § 18 Rn. 15

³⁰ *Mezger*, Kriminalpolitik auf kriminalbiologischer Grundlage; Enke, Stuttgart, 1. Aufl. 1934, 2. Aufl. 1942, 3. Aufl. 1944 (mit verändertem Titel: Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen).

³¹ *Mezger* (Fn. 30), 2. Aufl., S. 240; 3. Aufl., S. 247.

³² *Exner*, Kriminalistischer Bericht über eine Reise nach Amerika, ZStW 54 (1935), 345–393, 512–543; hierzu und zur weiteren Entwicklung *Kaiser* (Fn. 28), § 88 Rn. 2 ff.

³³ *Exner*, Kriminalbiologie in ihren Grundlagen; Springer, Berlin u. a., 1. Aufl. 1939, 2. Aufl. 1944, 3. Aufl. 1949 (unter dem Titel „Kriminologie“).

³⁴ *Exner* (Fn. 33), 2. Aufl. 1944, S. 50 ff., 55; kritisch hierzu *Streng* (Fn. 28), S. 153.

³⁵ *Dölling* (Fn. 22), S. 201 f.

³⁶ Vgl. dazu *Dölling* (Fn. 22), S. 196 ff.; *Kaiser* (Fn. 28), § 18 Rn. 4 ff.; *Streng* (Fn. 28), S. 153.

vertieft.³⁷ Die anschließend entwickelte Verbrechertypologie versucht die *Liszt'sche* Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern weiter zu differenzieren,³⁸ während das abschließende Bekenntnis zum Schuldstrafrecht und zur Zweispurigkeit „trotz der Ergebnisse der modernen Erbforschung“³⁹ bereits als Ausblick auf die künftige Kriminalpolitik gedeutet werden kann.

IV. Aufbau einer empirisch fundierten Kriminologie bis Anfang der siebziger Jahre

Während *Exner* 1949 in der 3. Auflage seiner – schon früher multifaktoriell angelegten – Kriminologie keine grundlegenden Änderungen vornahm und nur den „mancherseits mißverstandenen Titel“ ... „Kriminalbiologie“ ersetzte⁴⁰, machte *Mezger* mit einem 1951 bei C.H. Beck erschienenen Studienbuch „Kriminologie“ einen Neuanfang. Nachdem in der 3. Auflage der „Kriminalpolitik“ (1944) noch etwa die Hälfte des Buches der Kriminalbiologie i. w. S. und dem kriminalbiologischen Dienst gewidmet war, machen die entsprechenden Teile jetzt nur noch etwa ein Zehntel des Gesamtwerkes aus. „Die Kriminologie als Ganzes“ ... wird als ein „Teilgebiet der Soziologie“⁴¹ bezeichnet. Die Anlehnung an die *Liszt'sche* multifaktorielle Konzeption kommt in der leicht modifizierten „kriminologischen Grundformel“⁴² sowie in den vier Hauptteilen Tat, Täter (mit Vertiefung des Typenproblems), Umwelt und Anlage-Umwelt-Persönlichkeit (mit einem Abschnitt zur „kriminellen Prognose“) zum Ausdruck. Aufgrund dieses breiten Ansatzes und der nachdrücklich vertretenen erfahrungswissenschaftlichen Ausrichtung ist dieses erste systematische Lehrwerk der Nachkriegszeit für die weitere Entwicklung der Kriminologie einflußreicher gewesen als die eher geisteswissenschaftlich ausgerichtete Kriminologie von *Sauer*⁴³ oder das 1970 erschienene „Rätsel Kriminalität“ von *Richard Lange*⁴⁴, das ausgewählte kriminologische und statistische Befunde aus vorwiegend philosophisch-anthropologischer Sicht deutet.

In den fünfziger und sechziger Jahren entstanden an mehreren deutschen Universitäten, überwiegend an juristischen Fakultäten, empirisch-kriminologische Dissertationen, insbesondere zu den Themenbereichen Jugendkriminalität, Kriminalprognose, kurze Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe, Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus; diese hatten teilweise Einfluß auf das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz (1969), in dem vor allem die strafrechtlichen Sanktionen modernisiert und stärker auf den Strafzweck der Spezialprävention ausgerichtet wurden.⁴⁵

³⁷ *Mezger*, Kriminalpsychologische Probleme im Strafrecht. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Abteilung, Jahrgang 1943, Heft 4, S. 4 ff.

³⁸ *Mezger* (Fn. 37), S. 30 ff.

³⁹ *Mezger* (Fn. 37), S. 37 ff.

⁴⁰ *Exner* (Fn. 33), 3. Aufl. 1949, Vorwort S. VI.

⁴¹ *Mezger*, Kriminologie, 1951, S. 3.

⁴² *Mezger* (Fn. 41), S. 5.

⁴³ *Sauer*, Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft; de Gruyter, Berlin 1956.

⁴⁴ *Lange*, Das Rätsel Kriminalität; Metzner, Frankfurt a. M., Berlin 1970.

⁴⁵ Einzelheiten bei *Schöch* (Fn. 20), S. 161 ff. m. w. N.

Zur Verselbständigung der Kriminologie und zu ihrer interdisziplinären Ausrichtung trugen die an mehreren Orten eingerichteten reinen Kriminologie-Professuren bei, die besser ausgestattet waren als die üblichen juristischen Lehrstühle: 1959 in Heidelberg (*Leférenz*), 1961 in Tübingen (*Göppinger*), 1970 am Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg (*Kaiser*) und in Köln (*Hilde Kaufmann*). In der Juristenausbildung spielt die Kriminologie vor allem seit der Einrichtung der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ Anfang der siebziger Jahre eine beachtliche Rolle, die sie auch beim Übergang auf die universitären Schwerpunktbereiche im Jahr 2003 weitgehend behauptet hat.⁴⁶ Diese hat nicht nur zur Einrichtung strafrechtlich-kriminologischer Professuren an den meisten juristischen Fakultäten geführt, sondern auch die Lehrbuch- und Studienliteratur nachhaltig gefördert. Bereits 1971, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Einführung der Wahlfachgruppen, erschienen drei systematische Darstellungen, welche die Eigenständigkeit der Kriminologie als interdisziplinäre Erfahrungswissenschaft dokumentierten und für die weitere Entwicklung prägend waren.

Anstelle der noch in den sechziger Jahren geplanten Neuauflage des *Mezger'schen* Lehrbuchs erschien 1971 die 1. Auflage der „Kriminologie“ von *Hans Göppinger* im Verlag C.H. Beck.⁴⁷ Es handelte sich um die erste umfassende Gesamtdarstellung einer primär täterorientierten Kriminologie, die mit 463 Seiten weit über die im Titel annoncierte „Einführung“ hinausging. Sie entwickelte sich bis zur 5. Auflage, die 1997 kurz nach dem Tod des Verfassers erschien (bearbeitet von *Böhm* und *Bock* unter Mitwirkung von *Kröber* und *Maschke*), zu einem einzigartigen Lehrbuch mit einem Umfang von fast 1000 Seiten (incl. Vorwort und Verzeichnissen). Neben einer sorgfältigen und kritischen Dokumentation der bisherigen Forschungsentwicklung und der Erkenntnisse zu den wichtigsten Täter- und Deliktgruppen steht im Mittelpunkt der „Täter in seinen sozialen Bezügen“⁴⁸, eine bewußte Absage an einseitig theoriegeleitete Erklärungen kriminellen Verhaltens – vor allem an neuere kriminalsoziologische Ansätze – zugunsten einer interdisziplinär vorgehenden deskriptiven Erfassung von Auffälligkeiten bei Straftätern. Die Integration verschiedener Befunde ist am Modell der Medizin orientiert. Von Auflage zu Auflage wurden dabei mehr Erkenntnisse aus der von *Göppinger* geleiteten Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung eingearbeitet, in der in den sechziger Jahren 200 männliche Strafgefangene, die eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verbüßten, mit einer Zufallsstichprobe von 200 gleichaltrigen nicht inhaftierten Männern aus denselben süddeutschen Regionen verglichen wurden. Die dabei erreichte Erfahrungstiefe und Anschaulichkeit zur Lebenswirklichkeit von Straffälligen ist in der kriminologischen Lehrbuchliteratur bisher unerreicht. Trotz der Zeitgebundenheit mancher Befunde haben die wichtigsten Ergebnisse bis heute Gültigkeit, insbesondere die zur „kriminologischen Diagnose“

⁴⁶ *Schöch*, Begrüßungsrede des Präsidenten der NKG, in: *Schöch/Jehle* (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Neue Kriminologische Schriftenreihe Band 109; Forum Verlag Mönchengladbach 2004, S. X.

⁴⁷ Siehe Fn. 1.

⁴⁸ *Göppinger* (Fn. 1), 1. Aufl. 1971, S. 116 ff.; 5. Aufl. 1996, S. 209 ff.

entwickelten „Bezugskriterien der kriminologischen Trias: Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt, kriminorelevante Konstellationen, Relevanzbezüge und Wertorientierung“.⁴⁹

Die gleichzeitig im Kohlhammer Verlag erschienene Kriminologie I der Kölner Kriminologin *Hilde Kaufmann* beschränkte sich demgegenüber auf eine Einführung in die Grundzüge der Psychiatrie, Tiefenpsychologie, Psychologie, Soziologie und Sozialpsychologie sowie auf die Darstellung der empirischen Untersuchungen an Kriminellen. Die Auseinandersetzung mit Theorien über die Entstehungszusammenhänge des Verbrechens blieb einem 2. Band vorbehalten,⁵⁰ der jedoch wegen des frühen Todes der Verfasserin nicht mehr erscheinen konnte. Lediglich der 3. Band über Strafvollzug und Sozialtherapie ist noch erschienen⁵¹ und macht deutlich, wie wichtig der Verfasserin die Beschäftigung der Kriminologie mit dem strafrechtlichen Rechtsfolgensystem war.

Die dritte Neuerscheinung des Jahres 1971 war die mit 197 Seiten noch relativ kurz gehaltene „Kriminologie – eine Einführung in die Grundlagen“ von *Günther Kaiser*, der 1970 als 2. Direktor neben dem Strafrechtslehrer *Hans-Heinrich Jescheck* an das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht berufen worden war. Die ab der 4. Auflage als UTB-Ausgabe erschienene Einführung und das seit 1980 in drei Auflagen erschienene Lehrbuch schlagen die Brücke zu einer neuen Epoche (s. E.), in der sich die Kriminologie neben Verbrechen und Verbrechern zunehmend sowohl theoretisch als auch empirisch mit den Instanzen und Handlungsmustern der Verbrechenskontrolle in Gestalt der strafrechtlichen Sozialkontrolle beschäftigte,⁵² insbesondere mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie mit dem Strafgesetzgeber.

V. Ausweitung der Kriminologie zu einer umfassenden Wirklichkeitswissenschaft des Strafrechts

Zu der Erweiterung des Blickfeldes hat vor allem der aus der amerikanischen Kriminalsoziologie stammende „labeling approach“ beigetragen,⁵³ der die strafrechtliche Reaktion auf das Verbrechen in den Mittelpunkt stellt. Er wurde von dem Soziologen *Sack* in die deutsche Kriminologie eingeführt⁵⁴ und führte zu einem bis heute noch nicht ganz überwundenen Schulenstreit zwischen „kritischer Kriminologie“⁵⁵ einerseits und „traditioneller Kriminologie“ andererseits.⁵⁶

⁴⁹ Göppinger (Fn. 1), 5. Aufl. 1996, S. 411 ff.; im Wesentlichen bereits 1. Aufl. S. 208 ff.

⁵⁰ *Hilde Kaufmann*, Kriminologie I; Kohlhammer, Stuttgart u. a. 1971, S. 13.

⁵¹ *Hilde Kaufmann*, Kriminologie III, Strafvollzug und Sozialtherapie; Kohlhammer, Stuttgart u. a. 1977.

⁵² *Kaiser*, Kriminologie – Eine Einführung in die Grundlagen; C. F. Müller, Heidelberg, 1. Aufl. 1971, § 1 Rn. 17 ff., 43 ff.; 10. Aufl. 1997, § 10; *Kaiser*, Kriminologie – Ein Lehrbuch; C. F. Müller, Heidelberg, 3. Aufl. 1996, § 12.

⁵³ Der Begriff stammt von *Becker*, *Outsiders*, *Studies in the Sociology of Deviance*, London 1963, S. 8 ff.

⁵⁴ *Sack*, *Neue Perspektiven der Kriminologie*, in: *Kriminalsoziologie*, hrsg. v. *Sack/König*; Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt a. M. 1968, S. 431 ff.

⁵⁵ *Arbeitskreis Junger Kriminologen*, *Kritische Kriminologie*; Juventa, München 1974.

Der dem symbolischen Interaktionismus zuzuordnende labeling approach geht unter Berufung auf Ergebnisse der Dunkelfeldforschung davon aus, dass Straftaten normal seien, und zwar nicht nur in der Gesellschaft (wie *Durkheim* bereits 1895 annahm), sondern auch bei Individuen. Deshalb sei offizielle (d.h. registrierte) Kriminalität nicht eine besondere Eigenschaft einer Person, sondern das Ergebnis eines Definitionsprozesses durch die strafrechtlichen Kontrollinstanzen. Die Selektion aus der Gesamtmenge der begangenen Taten erfolge nicht gleichmäßig, sondern – wie die „offiziellen Statistiken“ zeigten – verzerrend, insbesondere zum Nachteil unterer sozialer Schichten. Entscheidende Aufgabe der Kriminologie sei daher die Analyse der Definitions- und Selektionsmechanismen (sog. Kriminalisierung). Der labeling approach klammert also die Frage nach den Ursachen der Kriminalität aus. Deshalb handelt es sich genau genommen nicht um eine Verbrechentheorie, sondern eher um eine rechtssoziologische Theorie, welche die Anwendung und Genese strafrechtlicher und strafprozessualer Normen analysiert.

Die völlige Vernachlässigung oder gar Ablehnung der ätiologischen Kriminologie, also der Frage, warum jemand kriminell wird, wäre allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn die Kriminalität tatsächlich über alle Bevölkerungsgruppen gleich verteilt wäre; denn nur dann könnte man die registrierte Kriminalität ausschließlich als Definitionsprodukt betrachten. Die Gleichverteilungsthese ist jedoch durch zahlreiche Dunkelfelduntersuchungen widerlegt.⁵⁷ Straffälligkeit ist statistisch normal nur in dem Sinne, daß fast alle Männer im Laufe ihres Lebens einige geringfügige Straftaten begehen. Bei Differenzierung nach Schwere und Häufigkeit der Delikte ist die Gesamtbelastung der registrierten Straftäter erheblich größer als die der nicht entdeckten Täter. Damit ist die empirische Basis des radikalen labeling-Ansatzes erschüttert: Die Kriminologie kann auf die Ursachenforschung nicht verzichten. Mit dieser Einschränkung behält der labeling-Ansatz seine Bedeutung als Forschungsprinzip für die empirische Kontrolle der Gleichheit der Rechtsanwendung im Straf- und Strafprozeßrecht und sachgerechter Normsetzung. Problematisch sind jedoch weitergehende Forderungen i.S. des Abolitionismus⁵⁸ oder einer Reduktion der kritischen Kriminologie auf einseitige, angeblich freiheitssichernde Strafrechtskritik.⁵⁹

Die positiven Impulse des labeling approach sind von der Hauptströmung der mehrdimensionalen interdisziplinären Kriminologie alsbald aufgenommen worden⁶⁰

⁵⁶ Dazu eingehend *Kaiser*, FS für R. Lange, 1976, S. 521 ff.

⁵⁷ *Schöch*, Kriminologische Gegenwartsfragen 12 (1976), S. 211 ff.; *Kaiser* (Fn. 52), 10. Aufl. 1997, § 20, 3.

⁵⁸ Vgl. *Sack*, Recht und soziale Kontrolle, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch; C.F. Müller, Heidelberg, 3. Aufl. 1993, S. 420 f.

⁵⁹ *Albrecht, P.-A.*, Kriminologie, 3. Aufl. 2005, S. 5.

⁶⁰ Führend war dabei *Kaiser* (Fn. 52); *ders.* (Fn. 56); ähnlich – mit starker Betonung der internationalen, insbesondere angloamerikanischen Kriminologie – *Schneider*, Kriminologie; de Gruyter, Berlin, New York 1987; sowie – unter weitgehendem Verzicht auf theoretische und systematische Grundlegung, aber mit stets aktuellen Forschungsergebnissen – *Schwind*, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen; C.F. Müller, Heidelberg, 1. Aufl. 1986; 16. Aufl. 2006.

und haben zu einer beträchtlichen Ausweitung der Forschungsaktivitäten geführt, die von 1968 bis 1994 durch Schwerpunktprogramme der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurden. Neben traditionellen tat- und täterbezogenen Themen der Grundlagenforschung und der Überprüfung von Kriminalitätstheorien wurden dort auch zahlreiche praxisbezogene und rechtspolitisch bedeutsame Themen empirisch untersucht, deren Ergebnisse sich wiederum in der Lehrbuch- und Studienliteratur niederschlugen: Viktimisierung und Anzeigeerstattung, Strategien und Entscheidungskriterien von Polizeibeamten, Staatsanwälten, Richtern, Bewährungshelfern, Strafvollzugsbehörden und Sachverständigen, Diversion, Verfahrensexperimente, Strafzumessung, general- und spezialpräventive Strafzweckorientierung.

Im Beck Verlag schlug sich diese Erweiterung des kriminologischen Blickfeldes zuerst in der Studienliteratur nieder.⁶¹ Göppinger stand ihr auf der Grundlage seines primär täterorientierten Ansatzes skeptisch gegenüber. In der 1980 erschienenen 4. Auflage seiner „Kriminologie“ erwähnt er zwar pauschal die neueren Forschungen, die vorwiegend von Juristen und Soziologen durchgeführt würden und „eine gewisse Abhängigkeit von zuvor in den USA durchgeführten Untersuchungen“ erkennen ließen, während Forschungen aus dem Bereich der klinischen Kriminologie vernachlässigt würden.⁶² Erst in der nach seinem Tod erschienenen 5. Auflage findet sich ein völlig neuer, 200 Seiten umfassender und offenbar von Alexander Böhm bearbeiteter „Teil VI: Der Täter in der Strafrechtspflege“, der zahlreiche Fragen und Ergebnisse zur strafrechtlichen Sozialkontrolle behandelt.⁶³ Im Abschnitt „Grundlagen und Methoden“ wird allerdings beklagt, daß „der von der Rechtswissenschaft kommende ... Kriminologe vielfach sich eher einer rein (rechts-)soziologischen Ausrichtung der Kriminologie zuwendet als einer täterorientierten, unmittelbar erfahrungswissenschaftlichen Forschung.“⁶⁴ Dies impliziere die Gefahr einer Verkürzung der Kriminologie auf reine „Rechtstatsachenforschung“, eine Gefahr, die auch mit der Konzeption einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ verbunden sei.

Diese Ausgrenzung von Teilen der modernen Kriminologie findet sich auch in der 2. Auflage der „Kriminologie“ des Soziologen und Göppinger-Schülers Bock, der wesentliche Teile der „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ und der „angewandten Kriminologie“ Göppingers weiterführt. Jedoch werden die Forschungen zur strafrechtlichen Sozialkontrolle und zum Verbrechensoffer der Kriminalpolitik zugeschrieben, „da sie nicht die Persönlichkeit und den Sozialbereich von Straftätern untersuchen“.⁶⁵ Außerdem plädiert Bock gegen die Dominanz des von der herrschenden Meinung vertretenen wissenschaftlichen

⁶¹ Kaiser/Schöch, Juristischer Studienkurs – Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1. Aufl. 1979; 6. Aufl. 2006; Jung (Hrsg.) Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1. Aufl. 1975; 2. Aufl. 1988; Schneider, Kriminologie, Prüfe Dein Wissen, Fälle in Fragen und Antwort, 1. Aufl. 1976; 3. Aufl. 1992 (2 Bände).

⁶² Göppinger (Fn. 1), 4. Aufl. 1980, S. 35.

⁶³ Göppinger (Fn. 1), 5. Aufl. 1997, S. 617–817.

⁶⁴ Göppinger (Fn. 1), 5. Aufl. 1997, S. 27.

⁶⁵ Bock, Kriminologie; Vahlen, München, 2. Aufl. 2000, Kap. 1. Rn. 14.

Positivismus i. S. Karl Poppers und für die Respektierung einer ideographisch arbeitenden Kriminologie, die sich die Erfassung des Verbrechers in seiner Eigenart zum Ziel setzt.⁶⁶

Erst die seit 2000 im Beck Verlag erschienene „Kriminologie“ von Eisenberg führt auch die große Lehrbuch-Abteilung an die moderne Ausrichtung der Kriminologie heran, möglicherweise etwas zu einseitig, da Kriminologie als empirische Wissenschaft bezeichnet wird, die sich mit den Zusammenhängen „sowohl strafrechtlicher Beurteilung von Geschehensabläufen als auch strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe“ beschäftigt.⁶⁷ Allerdings verbirgt sich hinter der eigenwilligen Terminologie, die auch zu einer schwer durchschaubaren Gliederung des Stoffes führt, ein breit angelegter mehrdimensionaler Ansatz; die zahlreichen Nachweise zu deutschen und internationalen Forschungsergebnissen machen das 1186 Seiten umfassende Buch zu einem vielseitigen Nachschlagewerk.

Seit 1999 findet sich im Verlagsprogramm in der Reihe „Kurzlehrbücher“ auch ein radikaler Vertreter der „kritischen Kriminologie“. Peter-Alexis Albrecht versteht seine Kriminologie als „autonome Reflexionswissenschaft“, welche „die Entwicklung des Strafrechts, die Bedingungen seiner Anwendung, die Institutionen der Strafverfolgung und die gesellschaftlichen Funktionen des Kriminaljustizsystems“ kritisch in den Blick nimmt.⁶⁸ Weite Bereiche der tat- und täterorientierten Kriminologie bleiben damit ausgeklammert. „Exemplarische Erkenntnisbereiche“ zu einzelnen Deliktgruppen beschränken sich auf diejenigen, bei denen Albrecht Entkriminalisierungsbedarf sieht (Eigentums- und Wirtschaftsstrafrecht, Straßenverkehrsrecht, Betäubungsmittelstrafrecht)⁶⁹ oder die Politisierung der Angst vor Gewaltdelikten anprangert.⁷⁰ Ausländerkriminalität, organisierte Kriminalität und Terrorismus werden im Kapitel „kriminalpolitische Bedrohungsszenarien“ abgehandelt.⁷¹ Die seit einigen Jahren feststellbare Aufwertung des Opfers im Straf- und Strafprozeßrecht wird „als Mittel zum Abbau rechtsstaatlicher Prinzipien“⁷², als „gerader Weg zur Zerstörung des öffentlichen Strafrechts“⁷³ bezeichnet. Letztlich handelt es sich also um eine radikal-liberale kriminalpolitische Konzeption, welche kriminologische Erkenntnisse nur selektiv darstellt und dem Leitgedanken unterordnet, „den kontinuierlichen – auch internationalen – Erosionsprozeß ... des öffentlichen Strafrechts“ aufzuzeigen, um diesen mittels einer „prinzipiengeleiteten Strafgesetzmäßigkeit“ ... durch „das Recht als Fundament einer verfaßten Freiheit“ zu überwinden.⁷⁴

⁶⁶ Bock (Fn. 65), Kap. 2, Rn. 51 ff., 54.

⁶⁷ Eisenberg, Kriminologie, 6. Aufl. 2005, § 1 Rn. 4; 5. Aufl. 2000, 1. bis 4. Aufl. bei Heymanns, Köln u. a. (1979–1996).

⁶⁸ P.-A. Albrecht, Kriminologie, 1. Aufl. 1999, S. 5 f.; 3. Aufl. 2005, S. 5; dazu 2. Teil, S. 137–288.

⁶⁹ P.-A. Albrecht (Fn. 68), 3. Aufl. 2005, S. 289 ff.

⁷⁰ P.-A. Albrecht (Fn. 68), 3. Aufl. 2005, S. 329 ff.

⁷¹ P.-A. Albrecht (Fn. 68), 3. Aufl. 2005, S. 337 ff.

⁷² P.-A. Albrecht (Fn. 68), 1. Aufl. 1999, S. 396.

⁷³ P.-A. Albrecht (Fn. 68), 3. Aufl. 2005, S. 368.

⁷⁴ P.-A. Albrecht (Fn. 68), 3. Aufl. 2005, Vorwort und S. 368 ff.

Die Aufgabe einer zuverlässigen und objektiven Information der Studierenden über die wichtigsten Probleme, Befunde, Konzepte und Theorien der gegenwärtigen Kriminologie hat inzwischen die in der Reihe Grundrisse des Rechts erschienene „Kriminologie“ von *Bernd-Dieter Meier* übernommen.⁷⁵ Dieses Buch entspricht der modernen kriminologischen Konzeption, die Täter und Opfer, Straftaten und strafrechtliche Sozialkontrolle, Kriminalprognose und Kriminalprävention, Kriminalstatistik und Dunkelfeld sowie Strafverfolgung in Europa einbezieht. Hervorzuheben sind auch die ausgezeichneten Ausführungen über kriminologische Forschungsmethoden⁷⁶ und Erfolgsbeurteilung⁷⁷.

VI. Kriminalpolitische Herausforderungen der Kriminologie seit der Wiedervereinigung Deutschlands

Der vorübergehende starke Kriminalitätsanstieg nach der Öffnung der Grenzen zu Osteuropa (bis 1993), die internationale organisierte Kriminalität, rechtsextremistische Gewalttaten, die Empörung der öffentlichen Meinung über Sexualmorde an Kindern sowie der internationale Terrorismus haben seit Anfang der neunziger Jahre zu einem veränderten kriminalpolitischen Klima geführt. Dies hatte zahlreiche Verschärfungen des Straf- und Strafprozeßrechts zur Folge. Manche sprechen von einem präventiven Sicherheitsstrafrecht, dessen Wesen die Risikominimierung sei, bei der die Strafverfolgung bereits vor der Straftat einsetze, um Großstörungen oder erhebliche Gefährdungen präventiv in den Griff zu bekommen.⁷⁸ Das Bedürfnis nach Risikosicherheit überlagere zunehmend die klassische Rechtssicherheit.⁷⁹

Diese Entwicklung wird überlagert durch eine Renaissance des Punitivismus, also eine Tendenz zur Verschärfung des Strafrechts, die international feststellbar und seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre auch in Deutschland spürbar ist, teils durch strengere Strafzumessungspraxis der Gerichte, teils durch Verschärfung der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere bei Sexual- und Gewaltdelikten sowie im Bereich der Sicherungsverwahrung. Die „neue Lust auf Strafe“⁸⁰ oder die sog. Punitivität sind Schlüsselbegriffe der kritischen Kriminologie der Gegenwart.⁸¹ Als abschreckendes Beispiel wird die Strafpraxis in den USA genannt.⁸² Die Gefahren für eine Überstrapazierung des Strafrechts sind in der „Kriminologie“ *Albrechts* durchaus richtig erkannt, allerdings wird die Kriminologie ihnen kaum damit begegnen können, daß sie die modernen Bedrohungs-

⁷⁵ *Meier*, Kriminologie, 1. Aufl. 2003, 2. Aufl. 2005.

⁷⁶ *Meier* (Fn. 75), 2. Aufl. 2005, S. 88 ff.

⁷⁷ *Meier* (Fn. 75), 2. Aufl. 2005, S. 256 ff.

⁷⁸ *Hassemer*, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit, in: *Eser/Hassemer/Burkhardt* (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende – Rückbesinnung und Ausblick, 2000, S. 21–46, 45; *Hetzer*, ZRP 2005, 134.

⁷⁹ *Volkman*, JZ 2004, 696, 702.

⁸⁰ So ein Symposium des Instituts für Konfliktforschung e. V. (Köln) im Jahr 2002.

⁸¹ Punitivität, hrsg. von *Lautmann/Klimke/Sack*, Kriminologisches Journal, 8. Beiheft, 2004.

⁸² *Meliá*, ZStW 117 (2005), 267–289, 275.

formen leugnet oder bagatellisiert.⁸³ Die Kriminologie muß die staatliche Kriminalpolitik durch objektive wissenschaftliche Beratung unterstützen. Sie sollte auf übersteigerte Bedrohungsszenarien, z. B. bezüglich der Rückfallgefährdung durch Sexualstraftäter, hinweisen oder den begrenzten Effekt und die hohen Kosten flächendeckender Videoüberwachung nach englischem Muster deutlich machen, die nur vorübergehend das Sicherheitsgefühl befriedigt, während ihr gezielter Einsatz an Kriminalitätsbrennpunkten durchaus effektiv ist. Sie sollte durch sachliche Aufklärung dazu beitragen, daß der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf durchbrochen wird, der zu einem Verlust an Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung führt und eine Kriminalpolitik mit Augenmaß erschwert.⁸⁴ Auch übersteigerten Verbrechensängsten auf dem Gebiet des Terrorismus und der organisierten Kriminalität ist durch sachorientierte Aufklärung entgegenzuwirken. Vorbildlich – wenn auch nicht mehr ganz aktuell – ist auf diesem Gebiet nach wie vor das große Lehrbuch von *Kaiser*.⁸⁵

Der Beratungsbedarf der Kriminalpolitik hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich erhöht. Dies zeigt sich beispielhaft an den neueren Untersuchungen des Freiburger Max-Planck-Instituts für Strafrecht zur elektronischen Fußfessel, zur Telefon- und Wohnraumüberwachung sowie zu anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen⁸⁶, an den Forschungen des 1979 gegründeten Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zum Täter-Opfer-Ausgleich, zur organisierten Kriminalität, zu Gewaltdelikten in der Schule und zur Medienverwahrlosung⁸⁷, sowie an den Untersuchungen der 1986 eingerichteten Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden zur Strafverfolgung bei Drogenkonsumenten, zur Rückfälligkeit verurteilter Sexualstraftäter, zum Menschenhandel und zur Schleuserkriminalität.⁸⁸

Auch kriminologisch-juristische Publikationen des Beck Verlages haben sich teilweise im Gesetzgebungsverfahren niedergeschlagen. Beispielhaft sei nur die 1994 erfolgte Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung als typisierter Strafmilderungsgrund in § 46a StGB genannt. Sie erfolgte auf der Grundlage des von Kriminologen und Strafrechtslehrern formulierten Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung⁸⁹ und des Gutachtens von *Schöch* zum 59. Deutschen Juristentag.⁹⁰ *Döllings* juristisch-kriminologisches Gutachten zum

⁸³ Ähnlich *Hassemer* (Fn. 78), S. 45.

⁸⁴ *Streng*, MschrKrim 2004, 127–145, 127f.

⁸⁵ *Kaiser* (Fn. 52), 3. Aufl. 1996, S. 1069–1104.

⁸⁶ Dazu *H.-J. Albrecht*, Rechtsstatsachenforschung im Strafverfahren. BKA-Reihe Polizei + Forschung Bd. 29; *Luchterhand*, München 2005 m. w. N. sowie die Reihe „Kriminologische Forschungsberichte“ im Eigenverlag des MPI.

⁸⁷ Alle erschienen in der Reihe „Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung“, hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen; Nomos, Baden-Baden.

⁸⁸ Alle erschienen in „Kriminologie und Praxis“, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle; Eigenverlag, Wiesbaden; außer *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten; Nomos, Baden-Baden 1997.

⁸⁹ Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), hrsg. vom Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, 1992.

⁹⁰ *Schöch*, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992.

61. Deutschen Juristentag⁹¹ hat sich maßgeblich in den weit reichenden Änderungen des Korruptionsstrafrechts durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 niedergeschlagen. Der ebenfalls kriminologisch fundierte Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit (AE-ZVR)⁹² hat einen Beitrag dazu geleistet, daß im Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 die Möglichkeit der Videoaufzeichnung und der Videoübertragung bei der Vernehmung sensibler Zeugen in die StPO (§§ 58a, 247a, 255a) aufgenommen worden ist.⁹³

Es ist zu hoffen, daß es der Kriminologie, deren Anerkennung und Verbreitung durch den Verlag C.H. Beck wesentlich gefördert wurde, weiterhin gelingt, den massenmedialen Druck auf den Strafgesetzgeber abzumildern und zu einer maßvollen und gerechten Kriminalpolitik beizutragen.

⁹¹ Dölling, Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen? Gutachten C zum 61. Deutschen Juristentag Karlsruhe 1996.

⁹² Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit (AE-ZVR), hrsg. vom Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, 1996, §§ 162a IV, 241a II.

⁹³ Vgl. dazu Schöch, FS für Meyer-Goßner, 2001, 365 ff.